

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 25/08 BH

L 2 R 52/07 (Hessisches LSG)
S 6 RJ 2455/04 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.10.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint. Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Eine Frage grundsätzlicher Bedeutung stellt sich schon deshalb nicht, weil es in dem um eine rentenberechtigende Erwerbsminderung geführten Rechtsstreit allein um die individuelle Leistungsfähigkeit des Klägers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geht. Bei der Bewertung des dem Kläger verbliebenen Leistungsvermögens anhand der rentenrechtlichen Vorschriften (§ 43 Abs 1 und 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch) ist das LSG auch ersichtlich nicht von hierzu ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen.



- 6 Auch ein Verfahrensfehler, der dem LSG unterlaufen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere konnte das LSG durch die Einzelrichterin, auf die der Senat die Sache gemäß § 153 Abs 5 SGG durch Beschluss vom 16.9.2008 übertragen hat, den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vom 21.10.2008 trotz Ausbleibens des Klägers zu diesem Termin entscheiden; denn der Kläger ist in der ihm am 2.10.2008 zugestellten Ladung zu diesem Termin auf diese Möglichkeit hingewiesen worden. Die zum 1.4.2008 in Kraft getretene Neuregelung des § 153 Abs 5 SGG war auch im vorliegenden, seit 2007 anhängigen Berufungsverfahren anwendbar.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)